

Kirchengesetze A. B.

115. Zl. G 09; 2138/2007 vom 21. Juni 2007

Kirchenverfassung, Novelle 2007

Die Synode A. B. hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

Art. 94 (2) Für jeden der weltlichen Oberkirchenräte und für den Landeskurator kann ein Stellvertreter gewählt werden, der diesen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt. Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates. Ihnen kann in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

116. Zl. G 10; 2137/2007 vom 21. Juni 2007

Wahlordnung, Novelle 2007

Die Synode A. B. hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

§ 31 a Die Superintendentenstellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten PfarrerInnen der Superintendenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zumindest ein Vertreter des Superintendenten muss österreichischer Staatsbürger sein.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

117. Zl. SYN 01; 2077/2007 vom 15. Juni 2007

Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Synode A. B. auf ihrer 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai 2007 bis 3. Juni 2007 genehmigt:

ABl. Nr. 202/2006 in der Fassung von ABl. Nr. 229/2006 betreffend Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

ABl. Nr. 302/2006 in der Fassung von ABl. Nr. 12/2007 betreffend Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Beschluss der 2. Session der 13. Synode A. B.

118. Zl. SYN 11; 2086/2007 vom 18. Juni 2007

Evangelisches Eheverständnis — Beschluss der Synode A. B. 2007

Die Synode A. B. hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2007 in Eisenstadt folgendes Positionspapier beschlossen:

EVANGELISCHES EHEVERSTÄNDNIS Positionspapier 2007 der Synode A. B.

Geborgenheit, Füreinander-Da-Sein, Treue sowie das Bemühen, Kindern einen verlässlichen Lebensraum zu bieten, haben für viele Menschen heute einen hohen Stellenwert. Die rechtliche Institution der Ehe bietet eine Stütze zur Verwirklichung dieser Werte. Es gibt aber eine wachsende Zahl von Menschen, die — aus verschiedensten Gründen — ihre Partnerschaft nicht staatlich legitimieren lassen wollen oder können. — In diesem Umfeld stellt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich durch nachfolgende Thesen ihr Verständnis von Ehe, Trauung und Segnung kurz dar.

1. Dass der Mensch ein familiales Wesen ist, ist eine Grundlage des Menschseins. Das findet seinen Ausdruck auch in der biblischen Schöpfungsgeschichte.

2. In der Geschichte der Menschheit war die Gestalt des familiären Zusammenlebens allerdings vielfachen Wandlungen unterworfen. Durch sich ändernde Lebensbedingungen erleben wir gegenwärtig gerade wieder einen starken Veränderungsschub, der eine große Zahl von unterschiedlichen sozialen Lebensformen hervorgebracht hat. Viele dieser Lebensformen gelten inzwischen weithin als gesellschaftlich akzeptiert.
3. Als Kirche wissen wir um die historische Bedingtheit gesellschaftlicher Konventionen und Ordnungen. Das kirchliche Eheverständnis hat sich — ebenso wie einst schon das biblische — immer wieder den jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen gestellt. Dem entsprechend soll auch in der Gegenwart für Veränderungen Raum sein.
4. Obwohl jede Partnerschaft zunächst durch den Willen der Beteiligten zustande kommt, gibt es gute Gründe bzw. eine Reihe sachlicher Notwendigkeiten, Ehe, Lebensgemeinschaft und Familie durch allgemein rechtliche Ordnungen des Staates auch formal zu definieren — nicht zuletzt zum Schutz aller Beteiligten. Aus diesem Grund tritt die Evangelische Kirche für die obligatorische Zivilehe ein.
5. Dem Wissen um historische Wandlungsprozesse in

der äußeren Gestalt von Ehe und Familie steht der Inhalt einer christlichen Vorstellung von lebenslanger Partnerschaft als Kernstück familialer Strukturen in einer Gemeinschaft der Liebe gegenüber. Im Neuen Testament wird das Mysterium der Verbindung Christi mit seiner Kirche mit der Ehe verglichen und damit auch der Ehe eine besondere inhaltliche Qualität zugemessen. Sie ist nach christlichem Verständnis intentional unauflöslich. Allem jedoch, was Gott geschaffen hat, gilt die Verheißung der Gnade — auch im Fall schuldhaften Scheiterns.

6. Staatliches Eherecht und ein christliches Bild von Partnerschaft, Ehe und Familie weisen Überschneidungen auf, müssen inhaltlich aber nicht deckungsgleich sein. In Geschichte und Gegenwart hat es immer wieder Bereiche gegeben, in denen die diesbezüglichen Leitbilder von Staat und Kirche zueinander in Spannung geraten sind. Erst wo beides miteinander nicht mehr in Einklang zu bringen wäre, würde das in letzter Konsequenz die Notwendigkeit einer Abkoppelung der evangelisch-kirchlichen Ehe-Definition von der Zivilehe nach bürgerlichem Recht nach sich ziehen. Dazu besteht zur Zeit aber kein Anlass.
7. In der kirchlichen Trauung (in Ergänzung zur standesamtlichen Eheschließung) wird nach evangelischem Verständnis der Segen Gottes für die eheliche Partnerschaft zugesagt. Christinnen und Christen empfinden ihre gegenseitige Liebe, ihr Sich-Gefunden-Haben und Füreinander-Da-Sein als Geschenk bzw. Gabe Gottes. Deshalb möchten sie Gott danken, ihre Freude mit anderen Menschen teilen und

miteinander auf Gottes froh machende Botschaft hören. Mit der Trauung stellt sich das Paar bewusst in den Kontext des christlichen Eheverständnisses. Die beiden geben einander das Versprechen, ihre Ehe mit Gottes Hilfe im Geiste Jesu Christi führen zu wollen.

8. Wenn Menschen, die für sich eine andere Form des Zusammenlebens gewählt haben als die nach bürgerlichem Recht definierten Ehe, den Wunsch äußern, ihren Lebensweg unter den Segen Gottes zu stellen, ist besondere Sensibilität und theologische Verantwortung gefragt. Ein etwaiger Segenszuspruch im seelsorgerlichen Rahmen kann für betroffene Menschen, sofern ihre Partnerschaft auf unbedingte Liebe und Treue angelegt ist, geistliche Unterstützung in ihrer konkreten Situation bedeuten. Er stellt aber keinen Rechtsakt dar und darf daher auch nicht mit einer öffentlichen Amtshandlung verwechselbar sein. Die kirchliche Trauung (oder öffentliche Segnung) bleibt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich jenen Paaren vorbehalten, die eine rechtsgültige Zivilehe geschlossen haben.

Dass Gottes Verheißung und Gottes Segen sehr wohl auch Stütze für die Partnerschaft in guten wie in schweren Zeiten sein kann, hat Dietrich Bonhoeffer in einer Traupredigt in die klassisch gewordene Formulierung gekleidet: *Bisher hat die Liebe eure Gemeinschaft getragen, hinfort soll die Ehe auch eure Liebe tragen!*

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Superintendent
Mag. Hermann Miklas
Vorsitzender des Theol. Ausschusses

Wahlen der 2. Session der 13. Synode A. B.

119. Zl. PRÄS 02; 2020/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.

Die 2. Session der 13. Synode A. B. hat am 1. Juni 2007 gemäß Art. 89 Abs. 1 KV Oberkirchenrat Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt.

Dr. Bünker wird sein Amt am 1. Jänner 2008 antreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

120. Zl. PRÄS 02 b; 1999/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Herr Oberkirchenrat-Stellvertreter Mag. Klaus Köglberger wurde auf der 2. Session der 13. Synode A. B. am

2. Juni 2007 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

121. Zl. SYN 1; 1985/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl eines weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

Herr Pfarrer Dr. Stefan Schumann wurde auf der 2. Session der 13. Synode A. B. am 31. Mai 2007 zum weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer